

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Hundesteuer 2023

Die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2023 werden in der Stadt Wittingen durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Festsetzung der Hundesteuer 2023

Gemäß der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – in den derzeit gültigen Fassungen – wird hiermit für die Stadt Wittingen die Hundesteuer für das Veranlagungsjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Jahr 2022 festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt für alle Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 keinen schriftlichen Steuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Grundlagen die gleichen Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für den Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden. Ein Grundabgabenbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Bemessungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten.

Zahlungsaufforderung

Steuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023 entsprechend den im letzten Steuerbescheid festgesetzten Beträgen und Fälligkeiten unter Angabe des Kassenzeichens auf nachfolgender Bankverbindung bei der Stadt Wittingen einzuzahlen:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg

IBAN: DE07 2695 1311 0024 5000 27

Volksbank eG Südheide-Isenhagener Land-Altmark

IBAN: DE11 2579 1635 0051 6996 00.

Die Steuer ist zum 01.07.2023 fällig. Zu spät eingehende Zahlungen werden mit Mahngebühren, Auslagen und Säumniszuschlägen belastet.

Wenn einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für das Jahr 2023 zugeht, gilt dieser schriftliche Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen.

Bei Fragen steht Ihnen während der Öffnungszeiten des Rathauses die Abteilung Finanzen zur Verfügung, auch telefonisch unter der Durchwahlnummer 05831 261-123.

Wittingen, 12.01.2023

Stadt Wittingen
Der Bürgermeister

(Ritter)